

Sondernutzungssatzung
(Satzung der Stadt Sandersdorf-Brehna über die
über Erlaubnisse für Sondernutzungen an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten)

in der Fassung vom 26.06.2015

Veröffentlichung: 17.07.2015
Inkrafttreten: 18.07.2015



Satzung der Stadt Sandersdorf-Brehna über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Auf Grund der §§ 5, 8, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) i. V. m. § 50 Abs. 2, des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 und § 8 der Neufassung des Bundesfernstraßengesetz vom 28.06.2007 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen für die Stadt Sandersdorf-Brehna beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Sandersdorf-Brehna.
- (2) Zur öffentlichen Straße nach Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Sandersdorf-Brehna erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Nasenschilder, Plakatträger, Werbeanlagen sowie Schaukästen und Verblindmauern,
2. das Aufstellen von Sperrmüll- und Bauschuttcontainern sowie Hebebühnen, Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Schrott u.a.
3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen sowie die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten von Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten,

4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
5. das Anbringen oder Aufhängen von Plakaten und Werbeträgern,
6. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt,
7. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
8. Werbung mit Lautsprechern,
9. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
10. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
11. das zur Schaustellen von Tieren,
12. motorsportliche Veranstaltungen,
13. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen
14. das Aufstellen von Imbissständen, Kioske und ähnlichen ortsfesten Verkaufsständen
15. das Aufstellen von Straßenmöbilierungen, Sonnenschirmen, Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen, Geschäften.

§ 3 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Anträge sind bei der Stadt Sandersdorf-Brehna erhältlich. Aus dem Antrag muss Ort, Art und Dauer der Benutzung und die beanspruchte Straßenfläche hervorgehen. Die Stadt kann Erläuterungen in textlicher, zeichnerischer oder bildlicher Art sowie Tourenpläne verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Die Erlaubnis kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein.
- (2) Aus Gründen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, straßenbaulicher Maßnahmen oder Behinderungen des Verkehrs kann eine Erlaubnis versagt oder widerrufen werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Ablauf der Genehmigungsfrist, Widerruf oder Einziehung der Straße.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat keine Entschädigungsansprüche gegen die Stadt Sandersdorf-Brehna, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 5 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Sandersdorf-Brehna kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung vorhält.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er

gewährleistet, dass die von ihm ausgeführte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Sandersdorf-Brehna von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung erhoben werden können.

- (3) Die Stadt Sandersdorf-Brehna haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Nutzern eingebrachten Sachen.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen
oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt;
 3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen und religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt.
 5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Satz 2 Nr. 4) bis zu 5 m Breite;
 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;

7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Stadt Sandersdorf-Brehna anzuzeigen. Wird die nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 8 Einschränkung Sondernutzungen

Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs oder die Ansicht des Ortsbildes, dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 25.06.2015.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt Sandersdorf-Brehna vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die Satzungsbestimmungen der §§ 1-10 und §§ 12-13.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 eine Sondernutzung ausübt, ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung Auflagen oder Bedingungen, mit denen die Sondernutzungserlaubnis versehen wurde, nicht oder nur unzureichend erfüllt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in den Straßendecken eingebauten Einrichtungen sorgt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs-, oder sonstige Revisionsschächte frei hält,
5. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

Ordnungswidrigkeiten an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € (vgl. § 23 Abs. 2 FStrG), Ordnungswidrigkeiten an Kreis- und Landesstraßen sowie an Gemeindestraßen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (vgl. § 48 Abs. 2 StrG LSA) geahndet werden.

Weiterhin können Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und der §§ 53 ff. SOG LSA i.V.m. § 109 SOG LSA durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Sondernutzungssatzungen der Stadt Sandersdorf-Brehna außer Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 26.06.2015

gez. Andy Grabner
Bürgermeister
Stadt Sandersdorf-Brehna

Siegel